

ZH_KASSATIONSGERICHT AA050203 vom 10. Februar 2006

Zh Kassationsgericht, 2006-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AA050203

FR: ZH_KASSATIONSGERICHT AA050203 du 10 février 2006

IT: ZH_KASSATIONSGERICHT AA050203 del 10 febbraio 2006

Erwägungen

E. 2

A., Zürich 1986, S. 5) obergerichtlichen Beschluss richtet sich die vorliegende, an das Kassationsgericht adressierte, innert der Frist von § 287 ZPO eingegangene, als "Einsprache" bezeichnete und unter den gegebenen Umständen (entsprechend der vorinstanzlich erteilten Rechtsmittelbelehrung) als kantonale Nichtigkeitsbeschwerde im Sinne von § 281 ff. ZPO entgegenzunehmende Eingabe der Beschwerdeführerin vom 10. Dezember 2005 (KG act. 1; s.a. KG act. 2 und 9), von deren Eingang den Parteien sowie den Vorinstanzen mit Schreiben vom

E. 4

A., Zürich 1996, § 24 Rz 8). c) Im vorliegenden Fall blieb die von der Vorinstanz für das Nichteintreten auf den klägerischen Rekurs angeführte Alternativbegründung (wonach die Beschwerdeführerin durch den erstinstanzlichen Abschreibungsentscheid nicht beschwert sei) unangefochten (vgl. vorstehende Erw. 4/b). Als Folge des im Kassationsverfahren geltenden Rügeprinzips (vgl. vorne, Erw. 4/a) hat diese Begründung, die den vorinstanzlichen (Nichteintretens-)Entscheid (unabhängig von der Frage der Rechtzeitigkeit der Rekurerhebung) selbständig zu tragen vermag, trotz erfolgter Beschwerdeerhebung somit Bestand, und sie ist für das Kassationsgericht verbindlich. Unter diesen Umständen vermöchte aber selbst die (beantragte) Wiederherstellung der gesetzlichen Frist zur Erhebung des Rekurses nichts daran zu ändern, dass auf den Rekurs (mangels Beschwerde der Beschwerdeführerin durch die erstinstanzliche Abschreibungsverfügung) nicht eingetreten

- 9 - werden kann. Hat der Entscheid über das Restitutionsgesuch jedoch von vornherein keinen Einfluss auf den (für die Beschwerdeführerin negativen) Ausgang des Rekursverfahrens, fehlt es der Beschwerdeführerin an einem rechtlich geschützten Interesse an der materiellen Beurteilung dieses Gesuchs. Das wiederum hat nach dem Gesagten zur Folge, dass mangels Vorliegens eines diesbezüglichen Rechtsschutzinteresses auf das Wiederherstellungsgesuch nicht eingetreten werden kann (s.a. vorne, Erw. 3). d) Im Übrigen wäre das Restitutionsbegehren ohnehin abzuweisen, wenn es materiell zu beurteilen, d.h. darauf einzutreten wäre. So lässt der unmissverständliche Wortlaut von § 193 GVG ("der schweizerischen Post übergeben") keine andere Auslegung zu als diejenige, dass eine Eingabe, soll sie fristwährend erfolgen, am letzten Tag der Frist der schweizerischen Post übergeben sein muss. Angesichts der Klarheit dieser Vorschrift müsste die Unkenntnis der Rechtslage bzw. der von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Irrtum hinsichtlich der prozessualen Bedeutung von § 193 GVG der Beschwerdeführerin als grobes Verschulden an der Säumnis (im Sinne von § 199 Abs. 1 GVG) angelastet werden, welches (insbesondere auch angesichts des öffentlichen Interesses an der Wahrung von Rechtsmittelfristen) die Ablehnung der Restitution nach sich zöge

(vgl. Hauser/Schweri, a.a.O., N 8 zu § 199 GVG). Dies umso mehr, als Rechtsirrtum im Allgemeinen nur unter sehr strengen Voraussetzungen – beispielsweise wenn die- ser auf einer falschen Rechtsmittelbelehrung durch das Gericht oder einer unzu- treffenden Auskunft einer zur Auskunftserteilung kompetenten Behörde beruht (vgl. Hauser/Schweri, a.a.O., N 41 zu § 199 GVG) – einen Wiederherstellungs- grund darstellt, weil andernfalls dem Rechtsmissbrauch Tür und Tor geöffnet wür- den (RB 1980 Nr. 11; ZR 71 Nr. 3, Erw. 4; 38 Nr. 141; Hauser/Schweri, a.a.O., N 31 zu § 199 GVG). In diesem Sinne kann sich nach der Praxis beispielsweise nicht auf entschuldbaren Rechtsirrtum berufen (sondern muss sich sein Verhalten als grobes Verschulden an der Säumnis anrechnen lassen), wer – auch als Laie bzw. Rechtsunkundiger – eine gesetzliche Frist versäumt, weil er es unterlassen hat, sich über die einschlägigen Verfahrensvorschriften zu erkundigen (ZR 35 Nr. 29, wo es ebenfalls um die Einhaltung einer Rechtsmittelfrist ging) oder weil er sich auf seine mangelhaften Rechtskenntnisse verliess, ohne sich von kompe-

- 10 -
- tenter Seite Rechtsbelehrung zu verschaffen (ZR 38 Nr. 141; s.a. Hau- ser/Schweri, a.a.O., N 52 zu § 199 GVG; ebenso Kass.-Nr. AA030125 vom 30.10.2003 i.S. V. c. S., Erw. 3/d/cc-dd). e) Bloss nebenbei sei in diesem Zusammenhang angemerkt, dass sich selbst unter der Annahme, die Eingabe der Beschwerdeführerin (KG act. 1) gehe inhaltlich nicht über die blosser Stellung eines Wiederherstellungsbegehrens hin- sichtlich der Rekursfrist hinaus, nichts am (negativen) Restitutionsentscheid än- dern würde. Diesfalls könnte das Verfahren praxisgemäss zwar nicht als beim Kassationsgericht rechtshängig betrachtet werden, und es wäre deshalb nicht das Kassationsgericht, sondern die Vorinstanz zur Beurteilung des Gesuches funktio- nal zuständig (vgl. ZR 102 Nr. 29, Erw. 2/d/bb-cc). Dennoch hätte eine Weiterlei- tung des (unter der erwähnten Annahme aus Irrtum beim [unzuständigen] Kassa- tionsgericht eingereichten) Gesuchs an die Vorinstanz im Sinne von § 194 Abs. 2 GVG zu unterbleiben, nachdem aus den vorstehend (lit. c) erörterten Gründen kein rechtlich geschütztes Interesse an der Beurteilung desselben besteht und sich daher zwingend ergibt, dass auch die (diesfalls) zuständige Gerichtsbehörde (d.h. die Vorinstanz) das Wiederherstellungsbegehren ihrerseits von der Hand weisen müsste. Selbst unter der Annahme, die Beschwerde erschöpfe sich im Wiederherstellungsgesuch hinsichtlich der Rekursfrist, wäre der Entscheid, auf dasselbe nicht einzutreten, somit vom Kassationsgericht zu fällen (vgl. Hauser/ Schweri, a.a.O., N 11 zu § 194 GVG).

E. 6

Bei diesem Ausgang (Nichteintreten auf die Beschwerde und das Restitu- tionsgesuch) sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens in Anwendung der all- gemeinen, auch für das Rechtsmittelverfahren geltenden Regel (§ 64 Abs. 2 ZPO) der als unterliegende Partei zu betrachtenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Da dem Beschwerdegegner vor Kassationsgericht keine entschädigungspflichti- gen Kosten und Umtriebe (im Sinne von § 68 Abs. 1 ZPO) entstanden sind, fällt die Zusprechung einer Prozessentschädigung ausser Betracht.

E. 7

Schliesslich ist die Beschwerdeführerin darauf hinzuweisen, dass ein all- fälliges Gesuch um Stundung oder Erlass der ihr für die vorinstanzlichen Verfah- ren auferlegten Kosten nicht im Rahmen einer Nichtigkeitsbeschwerde beim Kas-

- 11 -
- sationsgericht (vgl. KG act. 1 S. 2), sondern beim Zentralen Inkasso des Oberge- richts des Kantons Zürich zu stellen wäre. Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.